



Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
z. Hd. Dipl.-Ing. Stephan Berger  
Leiter Abteilung Mobilität  
Postfach 10 03 29  
01073 Dresden

Dresden, 21. April 2023

**Anhörung zur Änderung des Sächsischen Straßengesetz  
AZ 53-4003/16/77-2023/13083  
Stellungnahme – erarbeitet durch den Fachausschuss Landesentwicklung,  
Umwelt, Verkehr und Technologie (LUVT) der Ingenieurkammer Sachsen**

Sehr geehrter Herr Berger,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes. Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gern wahr.

Insgesamt bewerten wir die vorgenommenen Änderungen als sehr gelungen. Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte herausheben und einige Anregungen zu wünschenswerten Änderungen / Ergänzungen geben, verbunden mit dem Ziel gesteigerter Eindeutigkeit und damit Praxistauglichkeit:

Besonders begrüßenswert finden wir die in § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsStrG vorgenommene Neuerung, Rad-schnellverbindungen aus der grundsätzlichen Planfeststellungspflicht herauszulösen und stattdessen nur noch im Fall des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 zwingend vorzuschreiben.

Ebenso erfreulich bewerten wir die mit Einfügung von § 39 Abs. 1 Satz 5 SächsStrG vorgenommene Definition des Begriffs „Änderung“, würden uns jedoch eine weitere Klarstellung wünschen. Die Bedeutung der Formulierung „erheblich baulich umgestaltet“ gemäß § 39 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SächsStrG wird zwar in der Begründung zum SächsStrG näher erläutert.

Nach unserer Praxiserfahrung mit Genehmigungsverfahren bringen klare Begriffsdefinitionen direkt im Gesetzestext jedoch eine weit wirkungsvollere Sicherheit in der Gesetzesauslegung für alle Beteiligten mit sich, als umfangreiche Erläuterungen in der Gesetzesbegründung.

Daher empfehlen wir eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes.

Inhaltlich halten wir die Qualifikation von Ersatzneubauten als Unterhaltung (etwa im Zuge der Anpassungen der Bauvorhaben an aktuelle Regelwerke) für besonders zweckmäßig.



Im Sinne des politischen Willens, den Radverkehr und entsprechende Infrastrukturen zu fördern, regen wir an, die Regelung bezüglich der Radschnellverbindungen auch auf den Anbau von Radwegen an Staats- bzw. Kreisstraßen auszuweiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ralf Folker Donner  
Vizepräsident  
Vorsitzender Fachausschuss LUVT